

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Freie Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In welcher Höhe hat sich die finanzielle Unterstützung freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern über die letzten zehn Jahre entwickelt (bitte jährliche Zahlen zur finanziellen Unterstützung freier Schulen angeben und diese nach Schuleinzugsgebieten sowie Schularten aufschlüsseln)?
 - a) Welche konkreten Pläne verfolgt die Landesregierung, um die finanzielle Unterstützung freier Schulen in den nächsten fünf Jahren zu verbessern (bitte geplante Budgetänderungen und spezifische Maßnahmen benennen, die zur Verbesserung der finanziellen Unterstützung vorgesehen sind)?
 - b) Wie wurde die finanzielle Unterstützung freier Schulen im Vergleich zu staatlichen Schulen in den letzten fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern festgelegt (bitte Höhe der durchschnittlichen finanziellen Unterstützung pro Schüler an freien gegenüber staatlichen Schulen jährlich angeben und die Unterschiede erläutern)?

Zu 1

Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe durch das Land gemäß § 127 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes ist für die letzten zehn Jahre in den nachfolgenden Tabellen angegeben. Daten nach Schuleinzugsgebieten liegen nicht vor.

Titel	Schulart/Jahr	2015	2016	2017	2018
684.10	Grundschulen	12 618 816,51 Euro	13 403 241,36 Euro	14 237 640,85 Euro	15 124 046,54 Euro
684.11	Regionale Schulen	4 575 290,13 Euro	4 333 953,63 Euro	4 271 905,82 Euro	4 616 126,66 Euro
684.12	Gesamtschulen	25 603 421,26 Euro	27 050 702,44 Euro	29 876 964,65 Euro	31 378 239,97 Euro
684.13	Gymnasien	13 633 139,35 Euro	14 558 194,98 Euro	15 195 715,68 Euro	15 775 844,92 Euro
684.14	Förderschulen	17 175 288,34 Euro	16 706 247,90 Euro	17 467 874,50 Euro	19 426 095,81 Euro
684.01	Berufliche Schulen	10 612 293,77 Euro	11 489 234,89 Euro	11 137 403,12 Euro	11 616 345,70 Euro
	Summe:	84 218 249,36 Euro	87 541 575,20 Euro	92 187 504,62 Euro	97 936 699,60 Euro

Titel	Schulart/Jahr	2019	2020	2021	2022
684.10	Grundschulen	16 026 263,01 Euro	17 231 372,76 Euro	18 523 821,14 Euro	20 296 086,73 Euro
684.11	Regionale Schulen	4 756 116,70 Euro	5 190 128,39 Euro	5 951 149,89 Euro	4 780 342,36 Euro
684.12	Gesamtschulen	33 162 767,27 Euro	34 919 333,46 Euro	36 548 417,01 Euro	39 612 377,88 Euro
684.13	Gymnasien	15 854 449,38 Euro	16 593 658,55 Euro	19 394 664,69 Euro	18 996 140,55 Euro
684.14	Förderschulen	21 260 595,21 Euro	22 879 814,39 Euro	24 655 354,19 Euro	26 534 829,72 Euro
684.01	Berufliche Schulen	12 767 002,99 Euro	13 917 113,51 Euro	15 410 071,53 Euro	14 998 123,82 Euro
	Summe:	103 827 194,56 Euro	110 731 421,06 Euro	120 483 478,45 Euro	125 217 901,06 Euro

Titel	Schulart/Jahr	2023	2024
684.10	Grundschulen	22 508 829,00 Euro	23 062 125,94 Euro
684.11	Regionale Schulen	3 166 588,45 Euro	3 313 116,17 Euro
684.12	Gesamtschulen	42 947 925,90 Euro	44 403 209,97 Euro
684.13	Gymnasien	18 550 231,87 Euro	18 528 769,82 Euro
684.14	Förderschulen	28 282 925,30 Euro	29 390 536,15 Euro
684.01	Berufliche Schulen	14 482 616,77 Euro	14 881 747,29 Euro
	Summe:	129 939 117,29 Euro	133 579 505,34 Euro

Zu a)

Nach den Vorschriften in § 127 Absatz 1 des Schulgesetzes ist für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ihr Träger verantwortlich. Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten.

Die Höhe der Finanzhilfe durch das Land für die Ersatzschulen ist in den §§ 127 und 128 des Schulgesetzes geregelt. Im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit der Landesregierung mit den Interessenvertretungen der Schulen in freier Trägerschaft wurden Verbesserungen in den Regelungen für die Finanzhilfe vereinbart und mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes umgesetzt. Diese treten beginnend mit dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft. Die Verbesserungen beinhalten beispielsweise die Zugrundelegung von Pauschalen für die Einbeziehung der Beihilfe und der Versorgungsrücklagen in die Berechnung der Kostensätze für die Finanzhilfe. Prozentuale Tarifsteigerungen für die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen werden zukünftig schneller im Rahmen der Finanzhilfe für die freien Träger berücksichtigt. Mit der Vorverlegung des Bezugsjahres für die Berechnung der Kostensätze liegen neu berechnete Schülerkosten- und Förderbedarfssätze zukünftig schneller vor und werden schneller im Rahmen der Finanzhilfe berücksichtigt. Die Frist für die Vorlage der Verwendungsnachweise der Finanzhilfe wird flexibilisiert.

Die Ersatzschulen haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung der Finanzhilfe. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2026/2027 werden weiterhin steigende Budgets für die Finanzhilfe in den nächsten fünf Jahren veranschlagt. Die genaue Höhe dieser Budgets steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Landtag. Insofern kann diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich angegeben werden.

Zu b)

Das Verfahren zur Berechnung der Finanzhilfe ist im Detail in § 128 des Schulgesetzes geregelt. In diesem Berechnungsverfahren werden schulartspezifische Bedarfe durch unterschiedliche Schülerkostensätze sowie individuelle Förderbedarfe je Schüler durch Förderbedarfsätze für sonderpädagogische Förderbedarfe und besondere pädagogische Angebote berücksichtigt. Abschließend kommt ein Finanzhilfesatz zur Anwendung, der für die allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen 85 Prozent, für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht 100 Prozent beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen liegt der Finanzhilfesatz zwischen 50 und 80 Prozent. Eine durchschnittliche finanzielle Unterstützung pro Schüler im Vergleich zu staatlichen Schulen kann insofern nicht angegeben werden, weil die Berechnung individualisiert erfolgt.

Das Schulgesetz weist die Verantwortung für die Finanzierung des Betriebes einer Ersatzschule dem jeweiligen Träger der Schule zu. Damit wird deutlich, dass die staatliche Finanzhilfe nicht die Aufgabe hat, die finanzielle Sicherstellung des Schulbetriebes zu garantieren, sondern einen Zuschuss darstellt, ohne die grundsätzliche finanzielle Verantwortung des Schulträgers für den Schulbetrieb infrage zu stellen. Diese Einschätzung hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.

2. In welchem Maße hat sich die Anzahl der Anträge auf Genehmigung neuer freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jährliche Zahlen zur Antragsanzahl sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer aufschlüsseln)?
 - a) Welche strukturellen und bürokratischen Hindernisse werden derzeit im Genehmigungsprozess für freie Schulen in Mecklenburg-Vorpommern identifiziert (bitte spezifische Hindernisse darstellen)?
 - b) Welche Maßnahmen werden erwogen, um diese strukturellen und bürokratischen Hindernisse zu beseitigen (bitte geplante Prozessänderungen beschreiben)?
 - c) Welche Vergleichsanalysen liegen der Landesregierung vor, um die Effizienz des Genehmigungsverfahrens für freie Schulen im Vergleich zu anderen Bundesländern zu beurteilen?

Zu 2

Die Entwicklung der Anzahl von Anträgen auf Genehmigung neuer freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr der Antragstellung	Anzahl der Anträge auf Genehmigung neuer freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
2015	5
2016	7
2017	5
2018	1
2019	7
2020	3
2021	2
2022	8
2023	0
2024	2

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für jeden Genehmigungsantrag beträgt bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Privatschulverordnung acht Monate.

Zu a) bis c)

Strukturelle und bürokratische Hindernisse werden derzeit im Genehmigungsprozess nicht identifiziert. Deshalb werden auch keine Maßnahmen für eine Änderung des Genehmigungsprozesses erwogen. Ursachen für Verzögerungen im Genehmigungsprozess liegen vor allem in der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen oder in der unzureichenden Qualifikation der geplanten Lehrkräfte.

Um die Verbindlichkeit der Anforderungen an die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen zu erhöhen, wurde mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Mindestinhalt der Antragsunterlagen, der bisher nur in der Privatschulverordnung geregelt war, in das Schulgesetz aufgenommen.

Vergleichsanalysen zu anderen Bundesländern für die Beurteilung der Effizienz der Genehmigungsverfahren liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Welche Zuwachs- oder Rückgangsprognosen für die Zahl der Schülerinnen und Schüler an freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bestehen für die kommenden Jahre (bitte jährliche Schülerzahlen detailliert darlegen, differenziert nach Schultypen, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
- Welche Maßnahmen hat die Landesregierung implementiert oder plant diese zu implementieren, um die Attraktivität freier Schulen zu erhöhen und somit deren Schülerzahlen zu stabilisieren oder zu erhöhen (bitte geplante bildungspolitische Maßnahmen und Initiativen beschreiben)?
 - Welche Unterschiede zeigt die Entwicklung von Schülerzahlen freier Schulen im Vergleich zu staatlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren (bitte jährliche Schülerzahlenentwicklungen getrennt auflühren)?
 - Welche Faktoren werden als Ursache für diese Unterschiede identifiziert (bitte Ursachen erläutern)?

Zu 3

Die Schülerzahlprognosen werden jeweils für das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt und nicht nach Landkreisen und kreisfreien Städten erstellt. Schülerzahlprognosen des Landes nach Landkreisen und nach kreisfreien Städten liegen somit nicht vor.

Für die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft wird die nachfolgend dargestellte Schülerzahlentwicklung erwartet:

Schulart	Schnell- meldung	Vorausberechnung				
	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Grundschule	6 667	6 640	6 510	6 360	6 080	5 780
Regionale Schule	2 993	3 040	3 100	3 090	3 100	3 080
Gymnasium	4 532	4 650	4 700	4 700	4 730	4 710
Integrierte Gesamtschule	4 245	4 350	4 400	4 410	4 430	4 420
Förderschule	1 062	1 130	1 130	1 140	1 150	1 130
Waldorfschule	1 346	1 360	1 370	1 370	1 370	1 330
Summen	20 845	21 170	21 210	21 070	20 860	20 450

Schulart	Vorausberechnung				
	2030/2031	2031/2032	2032/2033	2033/2034	2034/2035
Grundschule	5 420	5 100	4 870	4 800	4 870
Regionale Schule	2 960	2 880	2 770	2 620	2 410
Gymnasium	4 710	4 660	4 600	4 500	4 350
Integrierte Gesamtschule	4 360	4 280	4 180	4 060	3 870
Förderschule	1 100	1 100	1 070	1 060	1 040
Waldorfschule	1 320	1 280	1 260	1 210	1 210
Summen	19 870	19 300	18 750	18 250	17 750

Für die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft wird die nachfolgend dargestellte Schülerzahlentwicklung erwartet:

Schulart	vorläufige Schülerzahl	Vorausberechnung				
	2024/2025	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Berufsfachschule Vollzeit	691	710	700	710	720	720
Höhere Berufs- fachschule Vollzeit	4 405	4 590	4 730	4 740	4 800	4 850
Höhere Berufs- fachschule Teilzeit	11	20	30	20	20	30
Fachschule Vollzeit	678	670	700	720	740	740
Fachschule Teilzeit	29	20	20	30	40	40
insgesamt	5 814	6 010	6 180	6 220	6 320	6 380

Schulart	Vorausberechnung				
	2030/2031	2031/2032	2032/2033	2033/2034	2034/2035
Berufsfachschule Vollzeit	720	720	730	730	730
Höhere Berufsfachschule Vollzeit	4 870	4 900	4 930	4 950	4 960
Höhere Berufsfachschule Teilzeit	30	30	30	30	30
Fachschule Vollzeit	750	750	760	760	770
Fachschule Teilzeit	40	40	40	40	40
insgesamt	6 410	6 440	6 490	6 510	6 530

Zu a)

Mecklenburg-Vorpommern weist für die allgemeinbildenden Schulen die höchste Privatschulquote aller Bundesländer auf. Im Bereich der beruflichen Schulen ist die Privatschulquote in Mecklenburg-Vorpommern die vierthöchste im Vergleich aller Bundesländer (Statistisches Bundesamt, Schuljahr 2023/2024). Insofern bestehen für die Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Jahren gute Entwicklungsbedingungen, einer Attraktivitätssteigerung bedarf es nicht.

Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für solche Maßnahmen bei den Trägern der Schulen. Gemäß § 127 Absatz 1 des Schulgesetzes ist für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ihr Träger verantwortlich.

Zu b)

Vergleichende statistische Auswertungen zur Entwicklung der Schülerzahlen in den letzten zehn Jahren und darüber hinaus sind sowohl für die öffentlichen Schulen als auch für die Schulen in freier Trägerschaft unter folgenden Links auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung veröffentlicht:

Allgemeinbildende Schulen:

[Schueler ABS Schularten 25.pdf](#), [Dia Schueler ABS 25.pdf](#)

Berufliche Schulen:

[Schueler BLS Schularten242810.pdf](#), [Dia Schueler BLS242810.pdf](#)

Zu c)

Die Schülerzahlentwicklung der vergangenen 30 Jahre ist sowohl an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen als auch an den öffentlichen beruflichen Schulen insbesondere von der demografischen Entwicklung geprägt.

Die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft weisen kontinuierlich steigende Schülerzahlen auf. Dies war einerseits insbesondere auf Neugründungen zurückzuführen, die entstandene Lücken im Netz der öffentlichen Schulen nach deren Aufhebung geschlossen haben, sowie auf den Wunsch, alternative pädagogische Angebote zu den bereits bestehenden Schulen umsetzen zu können. Der aktuell weiterhin bestehende Anstieg der Schülerzahlen an den allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft ist vor allem auf Neugründungen von Schulen mit alternativen pädagogischen Angeboten sowie auf den Ausbau der bereits bestehenden Schulen zurückzuführen.

Die Schülerzahlentwicklung an den beruflichen Schulen in freier Trägerschaft weist insgesamt steigende Schülerzahlen aus, jedoch trotz einer Zunahme der Anzahl von Ersatzschulen sowie eines weiteren Ausbaus bereits bestehender Schulen durch weitere Bildungsgänge ist dieser Anstieg nicht kontinuierlich erfolgt. Zu den differenzierten Ursachen dafür können nur die Ersatzschulträger selbst Einschätzungen vornehmen.

4. Wie gestaltet die Landesregierung die Anwerbung von qualifizierten Lehrkräften für freie Schulen hinsichtlich der Attraktivität ihrer Stellenangebote im Vergleich zu staatlichen Schulen (bitte Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrpersonal benennen und Unterschiede in der Anwerbungspraxis erläutern)?
 - a) Welche spezifischen Qualifikationsanforderungen werden durch die Landesregierung an Lehrkräfte freier Schulen gestellt (bitte geforderte Qualifikationen im Detail spezifizieren)?
 - b) Inwieweit unterscheiden sich diese von den Anforderungen an Lehrkräfte staatlicher Schulen (bitte Unterschiede darstellen)?
 - c) Welche Programme oder Initiativen sind zur Förderung des Lehrpersonals an freien Schulen in den nächsten fünf Jahren geplant (bitte geplante Initiativen erläutern)?

Zu 4

Gemäß § 127 Absatz 1 des Schulgesetzes ist für die personelle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ihr Träger verantwortlich. Daher ist für die Anwerbung von Lehrkräften an freien Schulen der jeweilige Schulträger zuständig und nicht das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Zu a) und b)

Ersatzschulen dürfen gemäß § 120 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen. Gemäß § 120 Absatz 2 des Schulgesetzes sind die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. In Ausnahmefällen kann die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers aufgrund anderweitig erbrachter Leistungen nachgewiesen werden. Die Qualifikationsanforderungen an alle Lehrkräfte, sowohl an öffentlichen als auch an freien Schulen, sind im Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 474), festgelegt. Für Lehrkräfte, die in den Bildungsgängen des Gesundheitswesens eingesetzt werden sollen, sind darüber hinaus die Regelungen des jeweiligen Berufsgesetzes zu berücksichtigen. Sofern der Träger einer freien Schule eine Person für die Tätigkeit als Lehrkraft ausgewählt hat, beantragt er beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 120 Absatz 2a des Schulgesetzes. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die in den o. g. Rechtsvorschriften benannten Qualifikationsanforderungen eingehalten werden. Deshalb gibt es keine Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen an Lehrkräfte staatlicher oder freier Schulen.

Zu c)

Das Land ermöglicht es bereits bisher und auch zukünftig, die zweite Phase der Lehrerausbildung auch an Schulen in freier Trägerschaft durchzuführen. Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg gibt es die Möglichkeit, an der Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung und an der Modularisierten Qualifizierungsreihe des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) teilzunehmen und auf diesem Wege eine Lehrbefähigungsanerkennung zu erlangen. Durch die Lehrkräfte an den Ersatzschulen können die Fortbildungsprogramme des IQ M-V genutzt werden.

5. Welche Rolle spielen freie Schulen im regionalen Bildungsangebot von Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu staatlichen Schulen (bitte die Anzahl und den Anteil freier Schulen im Vergleich zu staatlichen Schulen angeben und deren Verteilung auf verschiedene Regionen des Landes erläutern)?
- Welche langfristigen Strategien verfolgt die Landesregierung, um freie Schulen als integralen Bestandteil des bildungspolitischen Gesamtkonzeptes zu etablieren und weiterzuentwickeln (bitte Strategiepapiere oder Planungen zur Einbindung freier Schulen in das regionale Bildungssystem vorlegen)?
 - In welchen Aspekten unterscheiden sich die curriculare Ausrichtung und die pädagogischen Konzepte freier Schulen von denen staatlicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Unterschiede in den Bildungsplänen beschreiben und eine Bewertung der Landesregierung dazu darlegen)?
 - Wie wird die Unterschiedlichkeit der curricularen Ausrichtung und der pädagogischen Konzepte freier Schulen im Vergleich zu staatlichen Schulen von der Landesregierung bewertet?

Zu 5

Schulen in freier Trägerschaft sind ein etablierter Bestandteil der Schullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Im Schuljahr 2024/2025 bestehen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 561 allgemeinbildende Schulen, davon 478 in öffentlicher Trägerschaft und 83 in freier Trägerschaft. Im beruflichen Bereich bestehen 21 öffentliche und 41 freie Schulen. Wie sich das Verhältnis staatlicher allgemeinbildender Schulen zu freien Schulen im Einzelnen nach Schulamtsbereichen darstellt, zeigt die nachfolgende Gegenüberstellung:

Schulen nach Organisationsform	Anzahl der allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern getrennt nach Organisationsform und Schulamtsbereich für das Schuljahr 2024/2025							
	Staatliches Schulamt Greifswald		Staatliches Schulamt Neubrandenburg		Staatliches Schulamt Rostock		Staatliches Schulamt Schwerin	
	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger
Grundschule	68	2	34	3	41	2	60	1
Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe	0	8	0	8	1	6	1	7
Regionale Schule	29	0	11	0	15	0	21	0
Regionale Schule mit Grundschule	15	1	8	1	12	0	24	0
Regionale Schule mit Grundschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	0	0	0	0	0	0	1	0
Gymnasium	11	0	4	0	7	0	12	0

Schulen nach Organisationsform	Anzahl der allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern getrennt nach Organisationsform und Schulamtsbereich für das Schuljahr 2024/2025							
	Staatliches Schulamt Greifswald		Staatliches Schulamt Neubrandenburg		Staatliches Schulamt Rostock		Staatliches Schulamt Schwerin	
	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger
Gymnasium mit Grundschule und schulartunabhängiger Orientierungsstufe	0	0	0	0	0	2	0	1
Gymnasium mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe	1	0	2	1	2	1	2	1
Gymnasium mit Regionale Schule und Grundschule	0	1	0	0	0	0	0	1
Gymnasium und Regionaler Schule	0	0	1	1	0	0	1	0
Integrierte Gesamtschule	2	1	2	0	2	2	2	0
Integrierte Gesamtschule mit Grundschule	0	5	0	1	1	3	0	1
Integrierte Gesamtschule mit Grundschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	0	1	0	0	0	1	0	0
Kooperative Gesamtschule	3	1	5	0	4	1	3	0
Kooperative Gesamtschule mit Grundschule	0	0	0	1	1	1	1	1
Kooperative Gesamtschule mit Grundschule und Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	0	0	0	0	0	0	1	0
Förderschule	18	3	14	0	12	2	19	4
Förderschule mit Grundschule	0	0	0	0	1	0	0	0
Waldorfschule	0	1	0	1	0	2	0	2
Abendgymnasium	1	0	0	0	1	0	1	0
Summe:	148	24	81	17	100	23	149	19
prozentual	85 %	15 %	83 %	17 %	81 %	19 %	89 %	11 %

Schulen nach Organisationsform	Anzahl der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern getrennt nach Schulamtsbereichen für das Schuljahr 2024/2025							
	Staatliches Schulamt Greifswald		Staatliches Schulamt Neubrandenburg		Staatliches Schulamt Rostock		Staatliches Schulamt Schwerin	
	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger	öffentl. Träger	freie Träger
Berufliche Schulen	5	12	4	6	7	12	5	11
prozentuales	29 %	71 %	40 %	60 %	37 %	63 %	31 %	69 %

Zu a)

Mecklenburg-Vorpommern weist für die allgemeinbildenden Schulen die höchste Privatschulquote aller Bundesländer auf. Im Bereich der beruflichen Schulen ist die Privatschulquote in Mecklenburg-Vorpommern die vierthöchste im Vergleich aller Bundesländer (Bezugsjahr 2023/2024). Dies ist so, weil die Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Langem ein wesentlicher Bestandteil des Bildungssystems sind. Die bestehenden und durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes weiter optimierten Bedingungen tragen dazu bei, dass sich die freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern auch zukünftig gut weiterentwickeln werden.

Zu b) und c)

Gemäß § 117 des Schulgesetzes obliegt den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Die Abweichungen zu den staatlichen Schulen betreffen unterschiedliche Bereiche und reichen von abweichenden Ferienzeiten über Abweichungen in der Kontingenzstundenzahl oder im Rahmenplan bis hin zu den pädagogischen Ansätzen von Waldorf, Montessori oder Freinet. Ein einheitliches Bild kann hier nicht dargestellt werden.

§ 117 des Schulgesetzes entspricht dem Grundsatz, dass keine Gleichartigkeit, sondern lediglich eine Gleichwertigkeit zwischen den entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft bestehen muss. Zwar müssen letztendlich die Bildungs- und Erziehungsziele des jeweiligen Bildungsganges von der Schule in freier Trägerschaft erreicht werden, der Weg dorthin unterliegt jedoch der Gestaltungsfreiheit des Privatschulträgers.

6. Welche Auswirkungen haben freie Schulen auf die Qualität der Bildung in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu staatlichen Schulen (bitte qualitative Unterschiede durch Leistungsberichte und Prüfungsstatistiken der letzten fünf Jahre darlegen und analysieren, wie diese Unterschiede den Bildungswettbewerb beeinflussen)?
- a) Welche Herausforderungen und Chancen werden im Hinblick auf die Integration freier Schulen in das bestehende Bildungssystem Mecklenburg-Vorpommerns identifiziert (bitte einen Überblick über identifizierte Herausforderungen und Chancen bereitstellen)?
- b) Wie plant die Landesregierung, diesen Chancen im Hinblick auf die Integration freier Schulen in das bestehende Bildungssystem Mecklenburg-Vorpommerns zukünftig zu begegnen (bitte einen Überblick über die strategischen Planungen zur Integration bereitstellen)?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Prüfungsstatistiken für die Mittlere Reife sowie für das Abitur der Jahre 2019 bis 2024 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Angegeben sind die Durchschnittsnoten und Prädikate sowie die Anzahl der Abschlüsse nach Schulträgerschaft.

Mittlere Reife	Schulen in Mecklenburg-Vorpommern		Schulen in öffentlicher Trägerschaft		Schulen in freier Trägerschaft*	
	Ø	Abschlüsse	Ø	Abschlüsse	Ø	Abschlüsse
2019	2,6	4 857	2,6	4 491	2,4	366
2020	2,6	4 966	2,6	4 596	2,4	370
2021	2,6	5 189	2,6	4 793	2,4	396
2022	2,5	5 011	2,5	4 618	2,3	393
2023	2,5	5 275	2,5	4 879	2,3	396
2024	2,5	5 378	2,5	4 959	2,3	419

* inklusive Waldorfschulen

Abitur	Schulen in Mecklenburg-Vorpommern		Schulen in öffentlicher Trägerschaft		Schulen in freier Trägerschaft*		Schulen in öffentlicher Trägerschaft ohne Agym/Fgym**	
	Ø	Abschlüsse	Ø	Abschlüsse	Ø	Abschlüsse	Ø	Abschlüsse
2019	2,3	5 122	2,4	4 456	2,1	660	2,4	3 933
2020	2,3	5 214	2,4	4 524	2,1	660	2,3	3 986
2021	2,2	5 046	2,3	4 314	2,0	732	2,2	3 712
2022	2,2	4 967	2,3	4 124	2,0	793	2,2	3 680
2023	2,3	4 813	2,3	4 082	2,1	731	2,3	3 617
2024	2,3	4 769	2,3	3 858	2,2	911	2,3	3 208

* inklusive Waldorfschulen

** Agym=Abendgymnasium; Fgym=Fachgymnasium

Die geringfügig voneinander abweichenden Prüfungsergebnisse an Schulen in freier Trägerschaft im Vergleich zu öffentlichen Schulen sind primär auf unterschiedliche Schul- und Schülerstruktur an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zurückzuführen.

Für die beruflichen Schulen erfolgt im Rahmen der amtlichen Schulstatistik eine Auswertung dahingehend, wie viele Absolvierende der beruflichen Schulen diese erfolgreich mit einem Abschlusszeugnis oder lediglich mit einem Abgangszeugnis beenden.

Die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik sind unter <https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Bildung-und-Kultur/>, „Statistische Berichte zum Thema Bildung & Kultur“, „B2 – Berufliche Schulen, Berufsbildung“, B2132 – Berufliche Schulen, Teil 2 – Absolventen/Abgänger“ einsehbar.

Die Erfolgsquoten der öffentlichen beruflichen Schulen und der beruflichen Schulen in freier Trägerschaft liegen auf annähernd gleichem Niveau. Die Prüfungsergebnisse zeigen, dass die freien Schulen einen qualitativ gleichwertigen Unterricht leisten wie die öffentlichen beruflichen Schulen und somit den öffentlichen beruflichen Schulen nicht nachstehen.

7. In welchem Zustand befinden sich die infrastrukturellen Einrichtungen freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte detaillierte Zustandsbewertungen von Schulgebäuden sowie Investitionsvolumina jährlich angeben und Differenzen zwischen den Bildungsträgern, beispielsweise in ländlichen gegenüber urbanen Gebieten, benennen)?
 - a) Wie haben sich die infrastrukturellen Einrichtungen freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahre verändert?
 - b) Welche Investitionsprojekte sind zugunsten der Infrastruktur freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für die kommenden fünf Jahre geplant (bitte eine detaillierte Projektübersicht mit geplanten Budgets, Fertigstellungsterminen und geplanten Effekten auf die schulische Ausstattung bereitstellen)?
 - c) Welche langfristigen infrastrukturellen Planungen verfolgt die Landesregierung, um die Wettbewerbsfähigkeit freier Schulen gegenüber staatlichen Schulen zu stärken?

Zu 7

Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist gemäß § 127 Absatz 1 des Schulgesetzes ihr Träger verantwortlich. Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, nicht aber das Land (§ 116 Absatz 2 des Schulgesetzes).

Zur angefragten baulichen Situation der Schulen in freier Trägerschaft liegen der Landesregierung keine validen Daten vor. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die Schulträger bei der Durchführung von Schulbaumaßnahmen durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen im Rahmen von Förderprogrammen. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich daher nur auf Schulbaumaßnahmen, die durch das Land gefördert wurden bzw. werden.

Zu a)

Seit dem Jahr 2016 hat das Land 30 Schulbaumaßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft mit Finanzhilfen in Höhe von rd. 24,5 Millionen Euro unterstützt. Es wurden Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungen, Sanierungen und kleinteilige Sanierungen unterstützt. Mit diesen Maßnahmen konnte ein Beitrag zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur geleistet werden.

Zu b)

Der Neubau einer 2-Feld-Sporthalle für die Katholische Niels-Stensen-Schule der Bernostiftung in Schwerin wurde in das EFRE-Förderprogramm des Landes aufgenommen. Die Maßnahme soll im Zeitraum von April 2025 bis Mai 2027 durchgeführt werden. Die Gesamtkosten wurden mit rd. 7,9 Millionen Euro angegeben, der beantragte Förderbedarf beträgt 4 266 913,54 Euro. Weitere für die Förderprogramme 2025 beantragte Fördermaßnahmen können derzeit nicht benannt werden, da die jeweilige Programmaufstellung noch nicht abgeschlossen ist.

Zu c)

Die Landesregierung wird auch zukünftig Schulbauvorhaben von Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen von bestehenden oder künftigen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes unterstützen.

8. In welchem Umfang wurde die Zufriedenheit von Eltern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern mit freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren statistisch erfasst?
 - a) Welche wesentlichen Erkenntnisse können aus diesen Erhebungen zur Zufriedenheit von Eltern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern mit freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern abgeleitet werden (bitte konkrete statistische Ergebnisse und deren Einflussfaktoren erläutern)?
 - b) Welche methodischen Ansätze und Indikatoren plant die Landesregierung, zukünftig zu verwenden, um die Zufriedenheit von Eltern und Schülern mit freien Schulen systematisch zu evaluieren (bitte geplante Methodiken und den Zeitrahmen der Erhebungen spezifizieren)?
 - c) Welche Handlungsbedarfe werden auf Basis der bisher erfassten Daten hinsichtlich der Eltern- und Schülerzufriedenheit mit freien Schulen identifiziert (bitte spezifische Maßnahmen detailliert darlegen)?

Die Fragen 8, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Statistische Erhebungen an den Schulen in freier Trägerschaft richten sich nach den Vorschriften in § 72 des Schulgesetzes sowie der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 17. Dezember 2004. Die vorstehend genannten Vorschriften bieten keine Grundlage, die Zufriedenheit von Eltern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern mit freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern statistisch zu erheben. Diesbezügliche systematische Daten liegen somit nicht vor.

9. Welche zukünftigen politischen Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Potenzial freier Schulen bei der Förderung von Integration, Inklusion und Vielfalt weiter auszuschöpfen (bitte geplante politische Veränderungen und die erwarteten Auswirkungen auf das schulische Umfeld angeben)?

Nach den Vorschriften in § 117 des Schulgesetzes obliegt den Trägern der freien Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Insofern obliegen der Landesregierung keine politischen Maßnahmen, um das Potenzial freier Schulen bei der Förderung von Integration, Inklusion und Vielfalt weiter auszuschöpfen.

10. Welche rechtlichen Herausforderungen bestehen derzeit für die Zulassung und den Betrieb freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen spezifizieren)?
 - a) Welche konkreten Gesetzesanpassungen beabsichtigt die Landesregierung, um diese Herausforderungen zu adressieren (bitte angedachte Reformen spezifizieren)?
 - b) In welchem Umfang zieht die Landesregierung den Einsatz von Anreizen für die Gründung und den Betrieb freier Schulen in Betracht, um eine größere Vielfalt im Bildungsangebot zu fördern (bitte geplante oder erwogene Anreize darlegen)?
 - c) Welche rechtlichen Veränderungen wären für den Einsatz von Anreizen für die Gründung und den Betrieb freier Schulen erforderlich (bitte notwendige rechtliche Anpassungen darlegen)?

Zu 10

Für die Zulassung und den Betrieb freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bestehen keine rechtlichen Herausforderungen. Grundlage für die Zulassung und den Betrieb freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bilden Teil 11 des Schulgesetzes sowie die Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung) vom 2. Juni 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Schulen in freier Trägerschaft erhalten gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes sowie gemäß § 120 des Schulgesetzes eine Betriebsgenehmigung, wenn

1. die Ersatzschule in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht,
2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird,
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist und
4. die Schule Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet.

Aus diesem Grund muss der Antrag auf Schulneugründung gemäß § 1 Absatz 1 der Privatschulverordnung folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über den freien Träger
 - a) bei natürlichen Einzelpersonen Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort,
 - b) bei Personenmehrheiten Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort der vertretungsberechtigten Personen,
 - c) bei juristischen Personen Name, Sitz sowie Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort der vertretungsberechtigten Personen,
2. die Angabe des Ortes, an dem die Schule errichtet werden soll,
3. die Angabe, ob mit der Schule der Betrieb eines Internates verbunden werden soll,
4. den Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme des Unterrichtsbetriebes,
5. die Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort,
6. Angaben über Besitz oder Eigentum, Lage und bisherige Nutzung des Schulgebäudes sowie dessen Renovierungs- und Restaurierungsaufwand als auch die Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräume,
7. Angaben über die Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Lernziele, Organisation der Ausbildung und der Schule,
8. Angaben über Schulgeld, Schulgeldermäßigung, Lernmittelfreiheit sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule für die Schülerinnen und Schüler entstehende Kosten einschließlich einer auskömmlichen Haushaltsplanung, die eine vollständige Sicht auf alle zur Verfügung stehenden Einnahmen und zu erwartenden Ausgaben einschließlich ihrer Plan-, Ist- und Prognosewerte erlaubt,
9. Angaben zur Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten,
10. Angaben zum besonderen Profil der Schule, insbesondere zu den Bildungsfragen und der vorgesehenen Kapazität (Klassenbildung), bei beruflichen Schulen zusätzlich Angaben zu angestrebten Ausbildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten sowie angestrebten Berufsabschlüssen.

Zu a)

Zu den mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes im Bereich der Finanzhilfe beschlossenen Änderungen des Schulgesetzes wird auf die Antwort zu Frage 1 a) verwiesen. Darüber hinaus sind mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes die Anforderungen an den Schulträger in § 116 Absatz 2 sowie die Befugnisse der Schulaufsicht in § 119 Absatz 3 präzisiert worden. Es wurde festgelegt, ab wann der Fristlauf, nach der eine Genehmigungsfiktion gemäß § 120 Absatz 2a greift, beginnt und das Datum für das Einreichen von Genehmigungsanträgen sowie deren Mindestinhalt, die bisher nur in der Privatschulverordnung geregelt waren, in das Schulgesetz aufgenommen.

Zu b) und c)

Das Recht der Schulen in freier Trägerschaft ist weitgehend geprägt durch verfassungsrechtliche Regelungen. Bildungs- und Weiterbildungsaufgaben können sowohl in staatlicher als auch in freier Trägerschaft wahrgenommen werden. Der Verfassungsgeber hat sich dabei von der prinzipiellen Auffassung leiten lassen, dass ein staatliches Schulmonopol mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Darüber hinaus beinhaltet der verfassungsrechtliche Schutz des Privatschulwesens eine besondere Ausprägung des elterlichen Erziehungsrechts aus Artikel 6 des Grundgesetzes. Weil Eltern ein anderes Erziehungsbild als das staatliche haben können, muss ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, auf eine Schule auszuweichen, die ihrem Erziehungsbild entspricht. Vor diesem Hintergrund sollen Schulen in freier Trägerschaft durch ihre besonderen Erscheinungsformen zur Vielfalt des Schulwesens beitragen. Das Grundgesetz misst den Schulen in freier Trägerschaft dabei einen besonders weiten Rahmen eigener Gestaltung und Profilbildung zu.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes erhält jedermann das Recht, Privatschulen zu errichten (Gründungsfreiheit). In diesem Zusammenhang stehen die Schulen, die öffentliche Schulen ersetzen (Ersatzschulen), unter dem Genehmigungsvorbehalt des Staates. Daneben enthält Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes die Garantie der Privatschule als Institution (Einrichtungsgarantie). Staatliche und private Schulen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich gleichberechtigt. Einen Vorrang der staatlichen Schulen vor den Privatschulen gibt es gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes nur im Bereich der „Volksschulen“, womit für Mecklenburg-Vorpommern der Grundschulbereich gemeint ist.

Die in Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes benannten Prämissen zur Genehmigung von Ersatzschulen wurden in § 120 des Schulgesetzes übernommen. Die Gründungsfreiheit aus Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes ist ein subjektives Recht für jedermann, in dem von oder aufgrund der Verfassung gesteckten Rahmen Schulen zu gründen, zu gestalten und zu führen oder auch aufzulösen.

Aus der Gründungsfreiheit und der Garantie der Schulen in freier Trägerschaft als Institution folgt weiterhin, dass dieses Grundrecht dem Staat die Pflicht auferlegt, das private Ersatzschulwesen neben dem öffentlichen Schulwesen zu fördern. Das Grundgesetz gebietet allerdings keine volle Übernahme der Kosten. Gemäß § 127 des Schulgesetzes ist für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ihr Träger verantwortlich.

Diese rechtlichen Voraussetzungen sind in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt, sodass es keiner grundsätzlichen Veränderungen bedarf. Die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes bereits vorgenommenen Optimierungen wurden in den vorhergehenden Antworten erläutert.

Darüber hinaus wird auf den in den vorstehenden Antworten dargestellten Ausbaustand der Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, mit dem das Land einen Spitzenplatz einnimmt.